“Atomkraft – nein danke?”

Österreich attackiert britische Nuklearsubventionen

28. Veranstaltung des Berliner Gesprächskreises - 30.11.2015

Dr. Hans Kristoferitsch

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund
2. Das Verfahren
3. Zentrale Rechtsfragen
4. Fazit / Ausblick

Atomkraft im Vereinigten Königreich

- Derzeit 9 AKW-Standorte im UK (ca. 19% der Gesamtproduktion) – überwiegend alte Reaktoren, letztes Atomkraftwerk ging 1995 ans Netz;
- Im Rahmen der „Electricity Market Reform“ 2008/09: Entscheidung zur Errichtung neuer Atomkraftwerke (Hintergrund: 8 AKWs sollen bis 2023 altersbedingt abgeschaltet werden, Dekarbonisierung)
- Erstes dieser geplanten neuen Kraftwerke = Hinkley Point-C;
- Bevölkerung laut Umfragen: überwiegend atomkraftfreundlich, allerdings zunehmend Kritik an Hinkley Point

Hinkley-Point-C: Die Fakten

- Technologie: European Pressurized Reactor (EPR), Technologie stammt maßgeblich von AREVA
- Leistung: 2 Reaktoren sollen ab ca. 2030 3,2 GWh erzeugen (7% des prognostizierten Strombedarfs des UK 2020)
- Baukosten: ca EUR 25 Mrd (Stand 2015) – Schätzungen (u.a. der EU-Kommission) gehen aber davon aus, dass es bis zu EUR 35 Mrd. sein könnten

  ➡ weltweit teuerstes Atomkraftwerk
- Errichtungsgesellschaft: NNBG (66,7% EDF, 33,3% China General Nuclear Power Group; EDF will weiter Anteile reduzieren)

  ➡ Ausschließlich staatliche Unternehmen am Projekt beteiligt

Österreichs Haltung zu Atomenergie

1960-1970:	Planung von drei Atomkraftwerken,
1971-1978:	Errichtung des AKW Zwentendorf
1978:	Volksabstimmung: 50,47% gegen Inbetriebnahme von Zwentendorf
1978:	Atomsperrgesetz – verpflichtende Volksabstimmung für AKWs
1995:	EU-Beitritt Österreichs (inklusive EURATOM-Mitgliedschaft; gemeinsame Erklärung zur Anwendbarkeit des EURATOM-Vertrages in der Beitrittsakte)
1999:	Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich (verbietet Errichtung von Atomkraftwerken)

- Ablehnende Haltung zu Kernenergie = Gesellschaftlicher und politischer **Konsens** in Österreich
- Einstimmiger Antrag aller im Nationalrat vertretener Parteien zu Hinkley-Point-C
- Aber: Fokus und Zielsetzung der Klage rein beihilfenrechtlich

Verfahrensablauf

22.10.2013:	UK notifiziert die geplanten Maßnahmen
18.12.2013:	Kommission eröffnet förmliches Prüfverfahren
08.10.2014:	Genehmigungsbeschluss (Mehrheitsbeschluss)
28.04.2015:	Veröffentlichung im Amtsblatt
06.07.2015:	Nichtigkeitsklage der Republik Österreich (Rs T-365/15)
15.07.2015:	Nichtigkeitsklage Greenpeace Energy u.a. (mehrere Ökostromerzeuger und Stadtwerke) – Rs T-382/15
11/2015:	Streitbeitritt Slowakei und Luxemburg

Ausgestaltung der Beihilfe

Geplante Beihilfe umfasst 3 Maßnahmen:

1) **Contract for Difference:**

   Garantierter Preis von EUR 92,25/MWh (aktueller Großhandelspreis: EUR 50) – NNBG erhält Differenz auf diesen Preis

2) **Staatliche Kreditgarantie** für die zur Finanzierung des Projekts von den Errichtern emittierten Anleihen iHv bis zu EUR 24 Mrd

3) **„Secretary of State Agreement“** – sichert Betreiber gegen „politische Risiken“ ab

➡ genaue Art und Umfang der Beihilfen höchst unklar

Beschluss der EU-Kommission (I)

- **Genehmigung nach Art 107 Abs 3 c AEUV**
- **Wesentliche Aussagen der Entscheidung:**

1. Investition in Errichtung von Nuklearkraftwerken ≠ Betrauung mit einer Dienstleitung von allgemeinem Interesse

   ➡ 1. Altmark –Kriterium nicht erfüllt (Rz 315)

2. Alle 3 Maßnahmen sind dem Staat zurechenbar und stellen Zuwendungen aus staatlichen Mitteln dar (Rz 342)

Beschluss der EU-Kommission (II)

3. Umdeutung des CfD in eine Investitionsbeihilfe (Rz 346: „*de facto einer Investitionsbeihilfe äquivalent*“ – Beihilfe trägt „*in diesem speziellen Fall aufgrund der Besonderheiten des Projekts den Charakter einer Investitionsbeihilfe*“)
4. Kein Verstoß gegen Vergaberecht und Art 8 der Elektrizitäts-RL 2009/72/EG (Rz 349ff)
5. Art 2 lit c EURATOM-Vertrag als Ziel von gemeinsamem Interesse (Rz 374)
6. Potentielles Marktversagen im Bereich CO_2-Emissionen und Sicherheit der Stromproduktion rechtfertigt keine Investitionen in Kernenergie (Rz 380)

Beschluss der EU-Kommission (III)

7. Allerdings rechtfertigt ein Marktversagen im Bereich „Investition in neue Nukleartechnologie“ derartige Investitionen. Grund: Gefahr eines „Hold-ups“, langer Lebenszyklus und hohe Kosten von AKWs;
8. Angemessenheitsprüfung: aufgrund der Größe und Besonderheit des Projekts hätte offene Ausschreibung kein besseres Ergebnis für den CfD gebracht (Rz 402)
9. Kommission verlangt Erhöhung der Garantiegebühr (Rz 474)
10. Auflagen an EDF zur Absicherung gegen das Risiko eines Rückgangs von Liquidität am Großhandelsmarkt

Klage Republik Österreich (I)

Wesentliche Klagegründe:

1. Verfehlte Annahme eines Marktes „Errichtung von Kernkraftwerken“ und eines Marktversagens
2. Verfehlte Annahme einer Investitionsbeihilfe – tatsächlich subventioniert wird der Betrieb
3. Verfehlte Annahme des Vorliegens eines Ziels von gemeinsamen Interessen (Berufung auf EURATOM erfolgt zu Unrecht, Widerspruch und Zielkonflikt mit anderen unionsrechtlichen Bestimmungen)
4. Ausmaß der Beihilfe ist nicht determiniert (va secretary of state agreement)

Klage Republik Österreich (II)

5. Beihilfe ≠ angemessen
   i. Nicht zur Zielerreichung geeignet
   ii. HPC „too big to fail“ and „too special to fail“?
   iii. Keine Berücksichtigung des Ausbaus von Renewables und des Ausbaus von Interkonnektoren
   iv. CfD schafft wirtschaftlich verfehlte Anreize
6. Verstoß gegen Vergaberecht und Art 8 der RL 2009/72/EG
7. Verletzung Begründungspflicht und rechtliches Gehör

Fazit und Diskussionspunkte (I)

1. Wechselt der wettbewerbsrechtliche Fokus im Energiesektor von Art 101 und 102 auf Art 107 AEUV?
   - Beihilfen für Kohle
   - Beihilfen für Nuklearenergie
   - Sektoruntersuchung zu Kapazitätsmechanismen
   - Langfristige Power Purchase Agreements
   - Wholesale Price Regulation
2. Keine „Immunisierung“ von Nuklearkraftwerken von beihilfenrechtlicher Prüfung durch den EURATOM-Vertrag

Fazit und Diskussionspunkte (II)

3. Annahme eines „gemeinsamen Interesses“ auf Basis des Art 2 lit c EURATOM-Vertrag für zukünftige Fälle und „Einzigartigkeit“ von Atomkraftwerken samt Verzicht auf Ausschreibungen als „Carte blanche“?
4. Vielzahl an Fällen werden folgen, vgl. Paks II: 23.11.2015 Einleitung eines Beihilfen-Prüfverfahrens (SA 34922) und eines Vertragsverletzungsverfahrens
5. Auch hier: Wettbewerbsrecht als Ersatz für fehlendes Policy Making?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Hans Kristoferitsch, LL.M.
+43 / 1/ 514 35 – 291
hans.kristoferitsch@chsh.com